

Neue Rechtslage im Tierschutz hinsichtlich der wissenschaftlichen Nutzung von Tieren

**Dr. Tanja Paquet-Durand
Dr. Saskia Hogreve
Regierungspräsidium Tübingen**

**Informationsveranstaltung
11.02.2014**



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Gliederung

- Vortrag 1:
Wesentliche rechtliche Neuerungen im Versuchstierbereich
- Vortrag 2:
Neue Formulare des Regierungspräsidiums
- Vortrag 3:
Neue Anforderungen an die Sachkunde
- Vortrag 4:
Genehmigungspflicht genetisch veränderter, belasteter Tierlinien



Vortrag 1

Wesentliche rechtliche Neuerungen im Versuchstierbereich

Tierschutzgesetz:

- Erweiterung des Begriffs „**Tierversuch**“ und der erlaubten **Zwecke (§§ 7 und 7a)**
- **Definition des Versuchsendes (§ 7a Abs. 5):**
 - keine Beobachtungen mehr f. d. Versuch
 - neue genetisch veränderte Tierlinien:
keine Beobachtungen mehr an der Nachkommenschaft u. keine Schmerzen, Leiden, Schäden an der Nachkommenschaft mehr *erwartet*



Vortrag 1

Wesentliche rechtliche Neuerungen im Versuchstierbereich

Tierschutzgesetz:

- Erhalt des **Anzeigeverfahrens (§ 8a)**

aber: Versuche an Primaten u. schwer belastende Versuche sind immer genehmigungspflichtig!

neu z. B.: Eingriffe und Behandlungen zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken nur noch anzeigepflichtig, wenn sie nach bereits *erprobten* Verfahren ablaufen



Vortrag 1

Wesentliche rechtliche Neuerungen im Versuchstierbereich

Tierschutzgesetz:

Übergangsfristen (§ 21):

- „Bestandsschutz“ für nach bisherigem Recht genehmigte bzw. angezeigte Versuchsvorhaben bis **01.01.2018**
- vorläufige Gültigkeit der bereits erteilten § 11-Erlaubnisse (bei rechtzeitiger Neubeantragung 01.01.2014)



Vortrag 1

Wesentliche rechtliche Neuerungen im Versuchstierbereich

Tierschutz-Versuchstierverordnung:

- §§ 3 und 16 + Anlage 1: Anforderungen an die **Sachkunde** für Versuchsdurchführung, Pflege u. Töten von Tieren (s. Vortrag 3)
 - § 41: **Projektzusammenfassung** zur Veröffentlichung durch das BfR
 - § 35: ggf. **retrospektive Bewertung** von Versuchsvorhaben (vorgeschrieben für Primatenversuche u. besonders belastende Versuche)
- Auswirkungen auf das Antrags- bzw. Anzeigeverfahren (vgl. Vorträge 2 und 3)



Vortrag 1

Wesentliche rechtliche Neuerungen im Versuchstierbereich

Tierschutz-Versuchstierverordnung:

§ 6: Tierschutzausschuss

→ in Einrichtungen, in denen Versuchstiere gehalten oder verwendet werden

Zusammensetzung:

jeder Tierschutzbeauftragte, für die Pflege der Tiere zuständige Person(en), wiss. bzw. versuchsdurchführende Person(en)

Aufgaben:

Unterstützung des Tierschutzbeauftragten

Festlegen interner Arbeitsabläufe → Wohlergehen der Tiere überwachen und verbessern

Verfolgen der Entwicklung von Tierversuchen



TOP 3

Wesentliche rechtliche Neuerungen im Versuchstierbereich

Tierschutz-Versuchstierverordnung:

§ 23: Verbot von Primatenversuchen mit Erlaubnisvorbehalt

Bearbeitungsfristen für die Behörden:

§ 32: Genehmigungsverfahren: **40** Arbeitstage (ggf. + 15 Tage)

§ 36: Anzeigeverfahren: **20** Arbeitstage

Befristung genehmigungs- **und** anzeigepflichtiger Versuchsvorhaben
auf **max. 5 Jahre**

→ bei Eingang des Antrags unverzügliche Prüfung auf Vollständigkeit
u. Ausstellen einer **Empfangsbestätigung** durch die Behörde



Vortrag 1

Wesentliche rechtliche Neuerungen im Versuchstierbereich

Genehmigungsverfahren:

- Antragsformular mit Anlagen
- Projektzusammenfassung
- Vorlage bei der Kommission nach § 15 TierSchG

Anzeigeverfahren:

- gleiches Formular wie beim Genehmigungsverfahren
- Projektzusammenfassung nicht erforderlich
- keine Vorlage bei der Kommission nach § 15 TierSchG



Vortrag 1

Wesentliche rechtliche Neuerungen im Versuchstierbereich

Übergangsvorschriften (§ 48 TierSchVersV):

- Versuchsvorhaben, die **vor Inkrafttreten der TierSchVersV beantragt** oder **angezeigt** wurden (Stichtag: 13.08.2013), werden nach altem Recht bearbeitet.
- Wer vor dem o. g. Stichtag die **Qualifikation für die Durchführung** von Tierversuchen hatte, behält diese Befugnis, solange er die Tätigkeit weiter ausübt.
- Wer vor dem o. g. Stichtag befugt war, als **Tierschutzbeauftragter** tätig zu sein, behält diese Befugnis, solange er die Tätigkeit weiter ausgeübt.

